

# Verein „Auszeit e.V.“

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „AUSZEIT e.V.“, Verein für Breitensport, Gesundheit und Kulturpflege. Er hat die Geschäftsstelle und seinen Sitz in 32584 Löhne, Stadtrandweg 1a und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, der Gesundheit und der Kulturpflege für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG „Kinder und Jugendarbeit in Löhne“

Der Satzungszweck wird im Bereich des Breitensports insbesondere verwirklicht durch die Organisation und/oder Ausrichtung

- von Fahrrad- oder Wandertouren für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene
- von Sportfreizeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z.B. Paddel-, Segel-, Ski- oder Surfcamps oder freizeiten)
- von Kursen zum Abbau von sportlichen Berührungängsten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- und von Angeboten zur sportlichen Aus- oder Weiterbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Im Bereich der Gesundheitspflege wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch die Organisation und/oder Ausrichtung von Sport- und Gymnastikkursen zur gesundheitlichen Prophylaxe, Versorgung oder Rehabilitation.

Im Bereich der Kunst- und Kulturpflege soll der Satzungszweck insbesondere verwirklicht werden durch die Organisation und/oder Ausrichtung von kulturellen Maßnahmen zur Bereicherung der kommunalen Region, wie z. B. den Aufbau eines kommunalen Kinos. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und in der Regel mehr als 10 Jahre dem Verein angehören, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können sich auf Antrag an den Vorstand als Fördermitglied einstufen lassen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

### **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Mitgliedschaft im Verein gilt bei Ersteintritt grundsätzlich für ein Jahr. Danach endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei

- a) Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre zum Ende eines Geschäftsquartals
- b) Erwachsenen grundsätzlich zum Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig. Das Mitglied kann zudem auf einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden und sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Rückerstattungen von Beiträgen sind wie folgt geregelt:

- a) Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre werden, mit Ausnahme des ersten Jahres der Mitgliedschaft, Beiträge vom Datum ihrer Kündigung bis zum Ende des Geschäftsjahres anteilmäßig zurück erstattet.
- b) Erwachsenen werden keine Beiträge zurück erstattet.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei der Höhe des Jahresbeitrages wird unterschieden zwischen:

- a) Erwachsene EUR 72,00
- b) Familien EUR 110,00
- c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre EUR 48,00
- d) Ehrenmitglieder beitragsfrei

Bei Vereinseintritt innerhalb des ersten Geschäftshalbjahres ist ein nach 7 a bis 7 c voller Jahresbeitrag, bei Vereinseintritt innerhalb des zweiten Geschäftshalbjahres ein nach 7 a bis 7 c halber Beitrag zu entrichten.

Vereinsaustritte sind jeweils bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres wirksam.

Erstattungen entrichteter Jahresbeiträge entfallen dadurch.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. In der Niederschrift sind Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist vor Beginn der Sitzung aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen, welcher die Kassengeschäfte des Vereins mindesten einmal im Jahr zu überprüfen hat. Über das

Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer, wird für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Löhne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Stand: Löhne Mai 2013